

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Landkreis Schwäbisch Hall hat am 11.12.2023 auf der Grundlage der

§§ 5 Abs. 1, 6 sowie § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) – vom 18. September 1984 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. April 2023 (GBl. S. 137, 142)

folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Landkreis Schwäbisch Hall beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Sofern der Zweckverband passive Infrastrukturen, die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehen, nutzen will, sind die Verbandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Zweckverband dazu bereit, das Nutzungsrecht dem Zweckverband durch Einlage der betreffenden passiven Infrastrukturen zu verschaffen, sofern dem keine Rechte Dritter (z.B. bereits erfolgte Verpachtung an Telekommunikationsunternehmen) oder sonstige wichtige Gründe entgegenstehen. Auf Wunsch des Zweckverbandes besteht anstelle der Einlage durch die Verbandsmitglieder die Möglichkeit zur Anpachtung der betreffenden passiven Infrastruktur für die Einräumung des Nutzungsrechts durch Abschluss eines Pacht- oder Mietvertrages zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied.

§ 2

§ 4 Abs. 3 lit. f) erhält folgende Fassung:

Wirtschaftsplan und Finanzplan nach § 14 EigBG (insbesondere Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und Stellenübersicht nebst fünfjähriger Finanzplanung)

§ 3

§ 6 Abs. 5 lit. b) erhält folgende Fassung:

Verfügungen im Rahmen des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm im Wert von mehr als 1.000.000 Euro je Einzelvorhaben sowie überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall.

§ 4

§ 8 Abs. 2 lit. b) erhält folgende Fassung:

Die Verfügung über die im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis zu 1.000.000 Euro je Einzelvorhaben sowie überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 200.000 Euro im Einzelfall.

§ 5

§ 8 Abs. 2 lit. d) erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme und Abruf von Krediten im Rahmen der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung).

§ 6

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß EigBVO-HGB.

§ 7

§ 14 Abs. 1 – 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Die laufenden Kosten sind alle Kosten, die durch den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Zweckverbandes, insbesondere Geschäfts-, Verwaltungs-, und Personalkosten sowie Beratungskosten etc. entstehen. Sind Kosten nicht anderen Kostenpositionen zurechenbar, handelt es sich im Zweifel um laufende Kosten.

Angeforderte laufende Kosten sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

Ab 01.01.2025 tritt an die Stelle der vorstehenden Regelung unter (1) zu den laufenden Kosten folgende Regelung:

- (1) Die laufenden Kosten sind alle Kosten, die durch den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Zweckverbandes, insbesondere Geschäfts-, Verwaltungs-, und Personalkosten sowie Beratungskosten und Zwischenfinanzierungskosten etc. und/oder durch die Unterhaltung und Betrieb der Breitbandinfrastrukturen (z.B. auch Versicherungskosten, Schadensfälle etc.) entstehen und nicht durch unmittelbare Erstattungen ausgeglichen werden.

Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen des Zweckverbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, trägt von den dann noch verbleibenden laufenden Kosten das Verbandsmitglied Landkreis Schwäbisch Hall 10 %. Die weiter verbleibenden, noch nicht gedeckten laufenden Kosten werden von den Verbandsmitgliedern

- einerseits im Verhältnis des Verkehrswertes des vom jeweiligen Verbandsmitglied für die Errichtung der vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Breitbandinfrastrukturen auf seiner Gemarkung an den Zweckverband erstatteten oder vom betreffenden Verbandsmitglied hierfür selbst getragenen Eigenanteils im Verhältnis zur Summe des Verkehrswertes der von allen Verbandsmitgliedern mit

Ausnahme des Landkreises Schwäbisch Hall an den Zweckverband erstatteten und/oder ggf. von diesen selbst getragenen Eigenanteilen für die Errichtung der vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Breitbandinfrastrukturen (Faktor 1: übernommener Eigenanteil), wobei hinsichtlich der von Verbandsmitgliedern als Einlage eingebrachten Breitbandinfrastrukturen diese in Bezug auf die Ermittlung des Wertes des Eigenanteils den vom Verband errichteten Breitbandinfrastrukturen gleichgestellt werden, und

- andererseits im Verhältnis der Anzahl der vom jeweiligen Verbandsmitglied auf dessen Gemarkung vom Zweckverband oder vom Verbandsmitglied errichteten und vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Hausanschlüsse zur Anzahl sämtlicher vom Zweckverband bzw. den Verbandsmitgliedern errichteten und vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Hausanschlüsse (Faktor 2: Anzahl Hausanschlüsse).

getragen. Faktor 1 und Faktor 2 werden dabei je mit einem Anteil von 50 % gewichtet. Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Eigenanteile (Faktor 1) und der maßgeblichen Hausanschlusszahlen (Faktor 2) ist der 31.12. eines jeden Jahres.

Angeforderte laufende Kosten sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

- (2) Die Kosten Backbone sind die Kosten, die dem Zweckverband innerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall im Zusammenhang mit der Errichtung passiver Infrastrukturen im Bereich der jeweiligen Einspeisepunkte bis zu den Übergabepunkten auf Gemarkung der Verbandsmitglieder entstehen einschließlich erforderlicher Zuführungstrassen. Dazu gehören neben den Baukosten auch Planungs-, Prüfungs- und Beratungskosten, sowie Kosten der Bauleitung und Bauüberwachung die unmittelbar dem Bau der passiven Infrastrukturen nach Satz 1 dienen oder damit im Zusammenhang stehen sowie vom Zweckverband zu übernehmende Verwaltungskosten Dritter (z.B. für Genehmigungen und Gebühren), und Kosten für den Erwerb oder die Anpachtung bzw. Nutzung seitens des Zweckverbandes genutzter Breitbandinfrastrukturen und Grundstücke. Die dem Zweckverband entstehenden Kosten Backbone werden dem Zweckverband vom Landkreis Schwäbisch Hall abzüglich der darauf entfallenden, vom Zweckverband vereinnahmten Fördermittel in voller Höhe über eine Investitionskostenumlage erstattet. Angeforderte Investitionskostenumlagen sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

- (3) Die Kosten innerörtliche Netze sind die Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Errichtung passiver Infrastrukturen im Bereich ab den Übergabepunkten bis zum Endkunden bzw. einschließlich Hausübergabepunkt (APL) am jeweiligen Gebäude oder Kabelverzweiger entstehen. Dazu gehören neben den Baukosten auch Planungs-, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Kosten der Bauleitung und Bauüberwachung, die unmittelbar dem Bau der passiven Infrastrukturen nach Satz 1 dienen oder damit im Zusammenhang stehen sowie vom Zweckverband zu übernehmende Verwaltungskosten Dritter (z.B. für Genehmigung und Gebühren) und Kosten für den Erwerb oder die Anpachtung bzw. Nutzung seitens des Zweckverbandes genutzter Breitbandinfrastrukturen und Grundstücke. Die dem Zweckverband entstehenden Kosten innerörtliche Netze werden dem Zweckverband vom betreffenden Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung die passive Infrastruktur errichtet wird, abzüglich der darauf entfallenden, vom Zweckverband vereinnahmten Fördermittel und sonstigen Mittelzuflüsse über eine Investitionskostenumlage erstattet. Angeforderte Investitionskostenumlagen sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.
- (4) Den Verbandsmitgliedern steht es frei, anstelle der Investitionskostenumlage nach Abs. 2 oder Abs. 3 einen Antrag beim Zweckverband zu stellen, dass der Zweckverband das betreffende Ausbauvorhaben fremdfinanziert. In diesem Fall erstatten diese Verbandsmitglieder die dem Zweckverband dadurch für die Finanzierung des betreffenden Ausbauvorhabens entstehenden Kapitalkosten entsprechend dem Anteil der auf der jeweiligen Gemarkung nicht durch vom Zweckverband vereinnahmte Fördermittel gedeckten Investitionskosten. Angeforderte Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Es handelt sich bei diesen Kosten im Übrigen nicht um laufende Kosten nach Abs. 1. Für die Ermittlung der Umlage nach Abs. 1 und Zuordnung der betrieblichen Erträge nach Abs. 6 werden Verbandsmitglieder, die einen Eigenanteil an den Zweckverband bezahlen, mit Verbandsmitgliedern, die die Fremdfinanzierungsmöglichkeit nach Satz 1 in Anspruch nehmen, gleichbehandelt.
- (5) Der Zweckverband kann für die Abdeckung des im Wirtschaftsplan erwarteten Aufwandes Vorauszahlungen in entsprechender Höhe für laufende Kosten nach Abs. 1 sowie Kosten nach Abs. 2 bis Abs. 4 von den betreffenden Verbandsmitgliedern anfordern. Vorauszahlungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Sind geleistete Vorauszahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Verbandsmitgliedern in überschießender Höhe zurückzuerstatten oder wahlweise mit Zustimmung des betreffenden Verbandsmitglieds auf sonstige fällige

oder künftige von dem Verbandsmitglied zu tragende Kosten anzurechnen.

- (6) Verbleibende betriebliche Erträge des Zweckverbandes werden an die betreffenden Verbandsmitglieder ausbezahlt. Die Auszahlung an die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt in dem Verhältnis, in dem über die Nutzung in den Bereichen der passiven Infrastruktur, für die das betreffende Verbandsmitglied dem Zweckverband das Nutzungsrecht eingeräumt hat oder die Kosten unmittelbar getragen bzw. dem Zweckverband über eine Investitionskostenumlage erstattet hat, Einnahmen nach Satz 1 erzielt wurden. Für das Backbone werden Einnahmen nach Abs. 2 zugrunde gelegt (10 %).

Ab 01.01.2025 tritt an die Stelle der vorstehenden Regelung unter (6) zu den verbleibenden betrieblichen Erträgen folgende Regelung:

- (6) Von den nach Abdeckung der Kosten gemäß Abs. 1 verbleibenden betrieblichen Erträgen des Zweckverbandes, abzgl. etwaiger Rückstellungen, wird ein Anteil in Höhe von 10 % an den Landkreis Schwäbisch Hall und im Übrigen an die weiteren Verbandsmitglieder ausbezahlt. Die Auszahlung an die weiteren Verbandsmitglieder erfolgt
- einerseits im Verhältnis des Verkehrswertes des vom jeweiligen Verbandsmitglied für die Errichtung der vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Breitbandinfrastrukturen auf seiner Gemarkung an den Zweckverband erstatteten oder vom betreffenden Verbandsmitglied hierfür selbst getragenen Eigenanteils im Verhältnis zur Summe des Verkehrswertes der von allen Verbandsmitgliedern mit Ausnahme des Landkreises Schwäbisch Hall an den Zweckverband erstatteten und/oder ggf. von diesen selbst getragenen Eigenanteilen für die Errichtung der vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Breitbandinfrastrukturen (Faktor 1: übernommener Eigenanteil) wobei hinsichtlich der von Verbandsmitgliedern als Einlage eingebrachten Breitbandinfrastrukturen diese in Bezug auf die Ermittlung des Wertes des Eigenanteils den vom Verband errichteten Breitbandinfrastrukturen gleichgestellt werden, und
 - andererseits im Verhältnis der Anzahl der vom jeweiligen Verbandsmitglied auf dessen Gemarkung vom Zweckverband oder vom Verbandsmitglied errichteten und vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Hausanschlüsse zur Anzahl sämtlicher vom Zweckverband bzw. den Verbandsmitgliedern errichteten und vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Hausanschlüsse (Faktor 2: Anzahl Hausanschlüsse).

Faktor 1 und Faktor 2 werden dabei je mit einem Anteil von 50 % gewichtet. Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Eigenanteile (Faktor 1) und der maßgeblichen Hausanschlusszahlen (Faktor 2) ist der 31.12. eines jeden Jahres. Auszahlungen sind vom Zweckverband innerhalb eines Monats nach Erstellung der Abrechnung an die Verbandsmitglieder zu leisten.

- (7) Für den Fall, dass die Gewährung von Zuwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 im Namen des Zweckverbandes für die Sicherstellung der Versorgung mit den geforderten Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten für die Gemarkung eines Verbandsmitgliedes ausgeschrieben wird, erstattet das betreffende Verbandsmitglied der betreffenden Gemarkung dem Zweckverband das Äquivalent der gewährten Zuwendung, die der Zweckverband an den Zuwendungsempfänger gewährt.
- (8) Der Zweckverband ist berechtigt, laufende Betriebsmittel für die Liquidität der Verbandskasse und für die Finanzierung von Investitionen am Kapitalmarkt (Kassenkredite) aufzunehmen.

§ 8

§ 16 erhält folgende Fassung:

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Insbesondere haben ausscheidende Verbandsmitglieder im Falle einer beim Zweckverband beantragten Fremdfinanzierung die dem Zweckverband dadurch entstandenen und noch entstehenden Kosten in voller Höhe zu erstatten. Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes geht das Eigentum der passiven Infrastrukturen in das Eigentum des ausscheidenden Verbandsmitgliedes über, soweit dieses die Kosten für die betreffende passive Infrastruktur über eine entsprechende Investitionskostenumlage hierfür dem Zweckverband erstattet oder die passiven Infrastrukturen als Einlage eingebracht hat. Das ausscheidende Verbandsmitglied ist dazu verpflichtet, die auf dieses im Eigentum übergehenden passiven Infrastrukturen dem Zweckverband weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechenden passiven Infrastrukturen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt. Ein Anspruch des ausscheidenden Ver-

bandsmitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings die Gewährung einer Entschädigung beschließen, sofern das Ausscheiden des Mitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Übrigen wird ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds positiver Saldo mit dem Ausscheiden ausbezahlt, sofern keine Verbindlichkeiten des Verbandsmitglieds offen sind.

§ 9

§ 17 erhält folgende Fassung:

Bei einer Auflösung fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten und zu diesem Zeitpunkt noch offener Ansprüche (insbesondere aus Fremdfinanzierungen für Verbandsmitglieder) des Zweckverbandes noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung an den laufenden Kosten nach § 14 Abs. 1 zu. Die passiven Infrastrukturen gehen in das Eigentum des Verbandsmitgliedes über, welches die Kosten für die betreffende passive Infrastruktur über eine entsprechende Investitionskostenumlage hierfür dem Zweckverband erstattet oder die passiven Infrastrukturen als Einlage eingebracht hat. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u. a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 10

§ 18 wird wie folgt angepasst:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Landkreis Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.